

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rats des Pastoralen Raums Saarlouis durch die Synodalversammlung

Vorbemerkung:

Diese Wahlordnung hat nur so lange Bestand, wie es von diözesaner Seite keine generellen Regelungen gibt, die diese Wahlordnung ersetzen.

§ 1 Wahltermin

(1) Neuwahlen für den Rat des Pastoralen Raums Saarlouis finden in der Regel alle vier Jahre statt. Der Wahltermin und weitere damit zusammenhängende Fristen werden vom Leitungsteam festgelegt oder durch diese Ordnung geregelt, solange es keine diözesane Regelung gibt, die etwas anderes bestimmt.

(2) Bei der Wahl der Delegierten durch die Synodalversammlung für den Rat des Pastoralen Raums Saarlouis werden die Mitglieder von den Wahlberechtigten in geheimer und unmittelbarer Wahl mittels Urnenwahl gewählt.

§ 2 Wahlvorbereitung

(1) Der amtierende Rat des Pastoralen Raums hat die Wahl vorzubereiten, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und für die Durchführung zu sorgen.

(2) Die Anzahl der durch die Synodalversammlung in den Rat des Pastoralen Raums Saarlouis zu wählenden Personen richtet sich gemäß den Eckpunktepapieren zum Rat des Pastoralen Raums und der Synodalversammlung im Pastoralen Raum nach der Anzahl der durch die zusammengelegten Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften entsandten Mitglieder (vgl. Bischöfliches Generalvikariat Trier. Eckpunktepapier Die Synodalversammlung im Pastoralen Raum. Nr. 2.2. und vgl. Bischöfliches Generalvikariat Trier. Eckpunktepapier Der Rat des Pastoralen Raums. Nr. 2.5). Demnach wählt die Synodalversammlung die Hälfte der gewählten Mitglieder des Rats des Pastoralen Raums.

(3) Die Wahl findet in der Regel auf Grund einer Kandidatenliste (Listenwahl) statt.

(4) Zur Vorbereitung gehört insbesondere:

- a) die Pfarreien und Orte von Kirche über den Wahltermin zu informieren;
- b) einen Wahlausschuss für die Vorbereitung und eine Wahlbeauftragte oder einen Wahlbeauftragten zu bestimmen;
- c) Kandidatinnen und Kandidaten mit Hilfe der Pfarreien und Orte von Kirche zu suchen;
- d) die Wahlzeit festzulegen und bekannt zu geben;
- e) für den Tag der Wahl einen Wahlvorstand zu berufen und
- f) für die Teilnahme an der Wahl zu werben.

(5) Wahlberechtigt sind alle bei der Synodalversammlung anwesenden katholischen Kirchenmitglieder ab 16 Jahren, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Mitglied im Rat des Pastoralen Raums Saarlouis;
- jeweils bis zu 2 Delegierte der Orte von Kirche im Pastoralen Raum Saarlouis;
- jeweils bis zu 2 Delegierte aus den Verwaltungsräten der Kirchengemeinden im Pastoralen Raum Saarlouis;
- 2 Delegierte aus dem Verbandsausschuss oder der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbands Pastoraler Raum Saarlouis;
- Mitglied des Leitungsteams des Pastoralen Raums Saarlouis;
- den im Pastoralen Raum tätigen Pfarrern, Priestern, Diakonen und hauptamtlichen pastoral tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- bis zu zwei Delegierten aus dem Kreis der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker;
- bis zu zwei Delegierten aus den Mitarbeitervertretungen;
- bis zu zehn vom Rat des Pastoralen Raums berufene Mitglieder

und sich im Vorfeld über ein Onlineformular entsprechend registriert haben in dem sie dem Rahmenleitbild zugestimmt haben. Diese Personen werden im Wählerverzeichnis erfasst.

Die Anmeldung über das Onlineformular und das Zustimmung zum Rahmenleitbild entfällt bei Hauptamtlichen, die im Pastoralen Raum Saarlouis arbeiten.

(6) Die Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis erfasst sind oder ihre Berechtigung anderweitig bis eine Stunde vor der Wahl nachweisen können, erhalten eine Stimmkarte über die sie später den Stimmzettel erhalten. Jede Person kann nur für eines der oben genannten Kriterien ihre Wahlberechtigung geltend machen.

(7) Wählbar sind alle katholischen Kirchenmitglieder, die sich in einem „Ort von Kirche“ engagieren und bis zu einer durch den Wahlausschuss festgelegten und gemeinsam mit dem Aufruf Wahlvorschläge einzureichen veröffentlichten Uhrzeit beim Wahlausschuss vorgeschlagen wurden. Personen, die an einer Mitarbeit im Rat des Pastoralen Raum Saarlouis interessiert sind, können sich auch selbst beim Wahlausschuss vorschlagen. Die weiteren Regelungen bleiben davon unberührt.

§ 3 Wahlausschuss, Wahlbeauftragte, Wahlvorstand

(1) Zur Vorbereitung der Synodalversammlung und der Wahl der Mitglieder für den Rat des Pastoralen Raums Saarlouis durch die Synodalversammlung bestimmt der Vorstand des Rats des Pastoralen Raums Saarlouis zusammen mit dem Leitungsteam des Pastoralen Raums Saarlouis ein Koordinierungsteam, das mindestens aus vier Personen besteht. Diesem kommt die Aufgabe des Wahlausschusses zu. Das laut Geschäftsverteilungsplan für die Begleitung des Rats des Pastoralen Raums zuständige Mitglied des Leitungsteams ist geborenes Mitglied des Koordinierungsteams und damit auch des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss bestimmt eine Wahlbeauftragte oder einen Wahlbeauftragten.

(2) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl organisatorisch vor. Dazu gehören insbesondere:

- a) das Wählerverzeichnis aufzustellen;
- b) Stimmzettel und Wahlumschläge vorzubereiten;
- c) die Stimmabgabe während der Synodalversammlung vorzubereiten.

(3) Die oder der Wahlbeauftragte sorgt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(4) Zur Durchführung der Wahl im Rahmen der Synodalversammlung bestimmt der Wahlausschuss einen Wahlvorstand.

(5) Dem Wahlvorstand müssen mindestens drei Personen angehören. Der Wahlvorstand ist vor dem Wahltermin zu bestellen.

§ 4 Listenwahl

(1) Mindestens vier Wochen vor dem Tag der Synodalversammlung sind die Wahlberechtigten aufzurufen, dem Wahlausschuss bis zu dem gemäß §2 Abs 7 festgelegten Zeitpunkt am Tag der Synodalversammlung Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Wahlvorschläge kann jede und jeder Wahlberechtigte einreichen.

(3) Der Wahlausschuss stellt bis eine Stunde vor der Wahl die Wahlvorschläge in einer Liste (kann auch digital sein) zusammen. Darauf sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Dabei können Adresse, Alter und Beruf angegeben werden.

(4) Die Aufnahme in die Liste ist nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen möglich.

(5) Die Liste ist im Rahmen der Synodalversammlung vor der Wahl zu veröffentlichen.

(6) Der Stimmzettel besteht aus dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, der auf der Liste angegeben ist und enthält weiterhin den Namen des Orts von Kirche, den Wahltermin sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Rats des Pastoralen Raums Saarlouis.

(7) Ist die Anzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten nicht größer als die Zahl der gemäß Festlegung zu Wählenden, muss die Synodalversammlung bei ihrem nächsten Zusammenkommen eine Ergänzungswahl durchführen. Die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen gelten dann entsprechend. Dies gilt auch im Falle eines Amtsverlustes eines durch die Synodalversammlung gewählten Mitglieds für den Rat des Pastoralen Raums Saarlouis.

(8) Der Rat des Pastoralen Raums kann auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Rats des Pastoralen Raums eine Nachwahl aussetzen, sofern im gleichen oder darauf folgenden Jahr eine allgemeine PGR-Wahl stattfindet.

§ 5 Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.

(2) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Wahlberechtigung anderweitig nachweisen kann und seine Stimmkarte gegen einen Stimmzettel eingetauscht hat.

(3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm noch weitere handschriftliche Zusätze befinden.

(4) Die Wählerin oder der Wähler kann sich im Bedarfsfall bei der Wahlhandlung (Urnenwahl) von einer Hilfsperson ihrer oder seiner Wahl unterstützen lassen.

§ 6 Wahldurchführung

(1) Der Wahlvorstand hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf seine Mitglieder zu verteilen.

(2) Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Es sollen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Wenn die oder der mit der Wahlleitung Beauftragte selbst nicht anwesend ist, muss diese Aufgabe an ein anderes Mitglied übertragen werden.

(3) Der Wahlvorstand hat sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung gemäß § 2 Abs. 5 fest und vermerkt die Stimmabgabe.

(5) Gegen Abgabe der Stimmkarte auf der der Name der wahlberechtigten Person steht, erhalten die Wahlberechtigten frühestens eine halbe Stunde vor der Wahl einen Wahlzettel, auf dem alle Kandidatenvorschläge aufgelistet sind, die bis zum gemäß §2 Abs 7 festgelegten Zeitpunkt beim Wahlausschuss eingegangen sind und die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.

(6) Bei der Urnenwahl kann auf einen Stimmzettelumschlag verzichtet werden, wenn durch geeignete Faltung des Stimmzettels das Wahlgeheimnis gewahrt ist; die Absätze 7 und 9 gelten dann entsprechend.

(7) Der Stimmzettelumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Stimmzettel hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.

(8) Unmittelbar nach Schluss der Wahlzeit überprüft der Wahlvorstand die Stimmabgabe (Wahlurne) und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahlniederschrift anzugeben. Maßgeblich ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen.

(9) Der Wahlvorstand hat die Stimmzettel nach der Zählung der Stimmabgabe zu öffnen, ungültige Stimmzettel auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der mit der Durchführung der Wahl Beauftragte.

(10) Über die Wahlhandlung und die Stimmzählung hat der Wahlvorstand eine Wahl Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollten weniger Kandidatinnen und/oder Kandidaten zur Verfügung gestanden haben, als durch Festlegung zu wählen gewesen wären, bedarf es mehr als die Hälfte an gültigen Stimmen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatenanzahl gleich ist mit der Zahl der zu Wählenden.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis nach Übergabe der Wahl Niederschrift und der Wahlunterlagen durch die Wahlvorstände fest und hinterlegt die abgegebenen Stimmzettel und sonstigen Unterlagen beim Büro des Pastoralen Raums Saarlouis.

(3) Die Kandidatenvorschläge, Kandidatenlisten und Stimmzettel sind bis nach dem nächsten regulären Wahltermin bei den Akten aufzubewahren.

§ 8 Meldung des Wahlergebnisses

Nach Feststellung des Wahlergebnisses meldet der Wahlvorstand spätestens innerhalb von 7 Tagen das Wahlergebnis dem Büro des Pastoralen Raums Saarlouis.

§ 9 Bekanntgabe der gewählten Mitglieder

Der Wahlausschuss hat die Namen der gewählten Personen, die die Wahl angenommen haben, umgehend noch während der Synodalversammlung bekannt zu geben. Dabei wird mitgeteilt:

- Anzahl der abgegebenen Stimmen
- Anzahl der vorhandenen Stimmen
- Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 10 Einführung der Gewählten

Die gewählten Mitglieder sind innerhalb von 2 Monaten in den Rat des Pastoralen Raums Saarlouis einzuführen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Wahl.

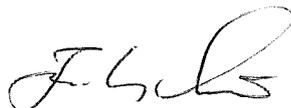
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt in Kraft zum 01.07.2025 und ersetzt gleichzeitig die bisher gültige „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rats des Pastoralen Raums Saarlouis durch die Synodalversammlung“ vom 29.04.2024 sowie 07.05.2024.

Saarlouis, 27.06.2025



Isolde Schober, Vorsitzende
Rats des Pastoralen Raums Saarlouis



Hans-Georg Müller



Eva Eiden



Benedikt Achtermann

Leitungsteam des Pastoralen Raums Saarlouis